**Zeitschrift:** Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

**Band:** - (2019)

**Heft:** 29

Artikel: Die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -

Geometer stellt sich vor

Autor: Caviezel, Georges

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-871343

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer stellt sich vor

In dieser und den nächsten Ausgaben der Fachzeitschrift werden die vielfältigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geometerkommission vorgestellt. Im ersten Beitrag wird gezeigt, wie die Kommission organisiert ist und welche Aufgaben sie erfüllt. Aus aktuellen Gründen werden auch die anstehenden Erneuerungswahlen thematisiert.

# Eine Behördenkommission mit weitgehenden Befugnissen

«Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.» Mit diesen knappen Worten umschreibt der Bundesrat in seiner «Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer» (Einsetzungsverfügung) die Notwendigkeit der Eidgenössische Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission).

Das Fachwissen und die Unabhängigkeit der Geometerkommission als nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung sind die Basis für die Erfüllung der ihr zugeteilten Aufgaben:

- Durchführen des Staatsexamens für Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer und Erteilung oder Verweigerung des Patents,
- Führen des Geometerregisters,
- Ausübung der Disziplinaraufsicht über die im Register eingetragenen Personen,
- Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer.

Als sogenannte Behördenkommission ist die Geometerkommission mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet (Art. 8a RVOV¹).

### Die Kommission in Kürze

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat auf vier Jahre gewählt. Sie setzt sich aus aktuell 11 Mitgliedern zusammen, die alle bis am 31. Dezember 2019 gewählt sind.

# <sup>1</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) (SR 172.010.1)

# Zusammensetzung der Geometerkommission 2016–2019

#### Präsident

• Caviezel Georges, ing. dipl. EPF, Mosini et Caviezel SA, Morges

#### Vizepräsident

 Bernasconi Franco, dipl. Ing. ETH, Andreotti & Partners SA, Locarno

#### Mitglieder

- Bétrisey Karin, Dipl. Ing. ETH, Strittmatter Partner AG Raumplanung & Entwicklung, St. Gallen
- Bleisch Susanne, Prof. Dr., Fachhochschule Nordwestschweiz, Muttenz
- Frei Fabian, Dipl. Ing. HTL, Jermann Ingenieure + Geometer AG, Arlesheim
- Guillaume Sébastien, Dipl. Ing. ETH, Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud, Yverdon-les-Bains
- Peter Yannick, Dr. Sc. techn., MAP Géomatique SA, Auvernier
- Prélaz-Droux Roland, Dr., Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud, Yverdon-les-Bains
- Reimann Patrick, Dipl. Ing. ETH, Kantonsgeometer Basel-Landschaft, Amt für Geoinformation, Liestal
- van Buel Anne, Ing. dipl. EPF, Service de l'agriculture et de la viticulture du Canton de Vaud, Lausanne
- Wieser Andreas, Prof., Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich

# Gewählt werden kann – vielfältige Auswahlkriterien, die es zu berücksichtigen gilt

Der Bundesrat legt in seiner Einsetzungsverfügung fest, dass bei der Wahl der Mitglieder auf eine angemessene Vertretung der Kantone, der Gemeinden, des Berufsstandes und der Hochschulen zu achten ist. Voraussetzung für die Ernennung ist die Eintragung im Geometerregister und die Tätigkeit als Expertin oder Experte für das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer. Diese Voraussetzungen gelten nicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen.

Nebst diesen speziell für die Geometerkommission geltenden Wahlvoraussetzungen ist bei der Nomination von Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen grundsätzlich und insbesondere zu beachten:

- Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein (Art. 8c RVOV).
- In der Kommission müssen nach Möglichkeit deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein (Art. 8cbis RVOV).

# Die Vorarbeiten für die Gesamterneuerungswahlen 2020–2023 sind am laufen

Die Bundeskanzlei hat die Federführung für die Gesamterneuerungswahlen aller ausserparlamentarischen Kommissionen. Im Vorfeld der Wahlen werden jeweils alle Kommissionen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft (Art. 57d RVOG<sup>2</sup>). Dazu gehörte unter anderem das Aufzeigen des konkreten praktischen Nutzens der Kommission. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die Unabhängigkeit der Geometerkommission hingewiesen, welche die für die Ausführung der verschiedenen Arbeiten notwendige Gleichbehandlung aller Beteiligten sichert, sei dies bei der Durchführung des Staatsexamens und damit verbunden bei der Erteilung des Patents oder – und dies ist von zentraler Bedeutung – bei der Diszip-linaraufsicht über die im Register eingetragenen Personen.

Betreffend die Zusammensetzung der Kommission stand die Vorgabe, die Vertretung der Geschlechter<sup>3</sup> und der Sprachgemeinschaften zu verbessern und dafür konkret getroffene Massnahmen aufzuzeigen, im Mittelpunkt. Es mussten auch Fragen in Bezug auf die Vertretung der Regionen sowie der Alters- und Interessengruppen beantwortet werden.

Diese aufwändige Überprüfung erfolgte bereits im Frühling 2018. Am 14. Dezember 2018 hat der Bundesrat das Ergebnis der Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis genommen. Die Geometerkommission war unbestritten.

An ihrer Frühlingssitzung 2019 hat die Geometerkommission ihre Wahlvorschläge verabschiedet und zuhanden des Bundesamts für Landestopografie swisstopo, als für die Geometerkommission zuständige Verwaltungseinheit, eingereicht. swisstopo muss bis im Mai 2019 die Anträge mit allfälligen Begründungen betreffend Vertretung der Frauen und der Sprachgemeinschaften dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS einreichen.

# Breitgefächerte Aufgaben und Tätigkeiten

Ein vertiefter Blick in die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommission<sup>4</sup> zeigt, wieso sie «... mit Entscheidbefugnissen ausgestattet ...» ist, was die hohe Verantwortlichkeit unterstreicht.

Bereich: Theoretische Vorbildung

- Erstellen und Nachführen des Katalogs mit den fachlichen Anforderungen in den einzelnen theoretischen Fächern (in Zusammenarbeit mit den Hochschulen) sowie einer dazugehörigen Bewertungsskala
- Entscheiden über Anerkennung der theoretischen Vorbildung und Eröffnen eines begründeten Entscheides
- Durchführen der theoretischen Prüfungen und Entscheiden über das Bestehen der Prüfungen
- Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses als patentierte Ingenieur-Geometerin resp. patentierter Ingenieur-Geometer

# Bereich: Staatsexamen

- Festlegen des Prüfungsstoffs
- Entscheiden über Zulassung zum Staatsexamen und Eröffnen des Entscheides
- Durchführen des Staatsexamens
- Entscheiden, ob bei Verhinderung Prüfungsergebnisse angerechnet werden
- Entscheiden über Bestehen des Staatsexamens und Eröffnen des Entscheides
- Ausstellen der Patenturkunde
- Begründen des Nicht-Bestehens
- Widerrufen des Patents bei Unlauterkeit w\u00e4hrend dem Staatsexamen

## Bereich: Register

- Entscheiden über den Registereintrag (mit Verfügung)
- Begründen der Verweigerung
- Löschen aus dem Register (mit Verfügung)

### Bereich: Berufspflichten und Berufsaufsicht

- Durchführen von Inspektionen
- Eröffnen eines Disziplinarverfahrens bei Verdacht auf Verletzung der Berufspflicht
- Anordnen von Disziplinarmassnahmen
- Festlegen der Gebühr des Disziplinarverfahrens

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG), SR 172.010

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 8c, RVOV «Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.»

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Geschäftsreglement der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer vom 30. Mai 2016, abrufbar unter www.cadastre.ch/commission

#### Möchten Sie als Expertin resp. Experte die Kommission mit Ihrem Wissen unterstützen?

Sie sind berechtigt, im Amts- und Geschäftsverkehr die Berufsbezeichnung «Pat. Ing.- Geom.» zu tragen. Dann lassen Sie uns Ihr Dossier mit Motivationsschreiben, Lebenslauf und Informationen über Ihre Berufspraxis in dem von Ihnen gewünschten Themenkreis zukommen an geometerkommission@ swisstopo.ch.

### Die Organisation der Kommission

Als Milizorgan ist es der Geometerkommission mit ihren 11 Mitgliedern nicht möglich, die vielseitigen Tätigkeiten im Alleingang zu erledigen. Es bedarf dafür verschiedener Gremien.

Dem *Präsidenten/der Präsidentin* kommt eine entscheidende Rolle zu: Er bzw. sie koordiniert die Aktivitäten mit den verschiedenen Gremien, pflegt den Kontakt mit den Berufsverbänden und im Besonderen mit den Hochschulen und entscheidet abschliessend über die Anträge der Ausschüsse. Jede Verfügung – sei es betreffend das Bestehen des Staatsexamens oder die Löschung aus dem Geometerregister – trägt seine bzw. ihre Unterschrift.

Dem Sekretariat – dieses wird durch die Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion gestellt – kommt die Funktion der Drehscheibe zu. Es ist die erste Anlaufstelle für am Staatsexamen Interessierte, ist zuständig für sämtliche administrativen Angelegenheiten der Kommission und sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Behörden. Es führt die Geschäftskontrolle der Kommission, organisiert das Staatsexamen für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer und führt das Geometerregister

Besondere Ausschüsse für besondere Aufgaben Um die vielfältigen Aufgaben effizient wahrzunehmen, setzt die Geometerkommission so genannte Ausschüsse ein<sup>5</sup>. Diese setzen sich aus dem Kreis der Mitglieder der Geometerkommission zusammen. Zusätzlich kann die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Eidgenössischen Vermessungsdirektion von swisstopo in den Ausschüssen Einsitz nehmen. Bei Bedarf können externe Fachleute beratend beigezogen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der drei Ausschüsse sind klar geregelt<sup>6</sup>:

- Der Ausschuss «Theoretische Vorbildung» beurteilt insbesondere die theoretische Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten und entscheidet über notwendige Zusatzausbildungen.
- Der *Ausschuss «Geometerregister»* prüft insbesondere Gesuche für den Eintrag ins Geometerregister.
- Der Ausschuss «Berufspflichten, Berufsrecht» führt Inspektionen und Disziplinarverfahren durch.



Einsatz von rund 30 ausgewiesenen Fachleuten für die Durchführung des Staatsexamens

Das Staatsexamen für den Erwerb des Patents als Ingenieur-Geometerin resp. Ingenieur-Geometer besteht aus vier Themenkreisen: Amtliche Vermessung, Geomatik, Landmanagement und Unternehmensführung<sup>7</sup>. Für die Vorbereitung und Durchführung dieser anspruchsvollen Prüfungen bedarf es pro Themenkreis eines entsprechenden Expertengremiums, dem jeweils eine *Themenkreischefin* resp. ein *Themenkreischef* vorsteht. Ihnen obliegt nebst dem Leiten des Gremiums das Führen und Verantworten der Prüfungen des Staatsexamens. In Zusammenarbeit mit den *Expertinnen und Experten* werden der Prüfungssstoff erstellt und jährlich überprüft, die Schwerpunktthemen des Staatsexamens jährlich neu festgelegt und die Prüfungsaufgaben für das Staatsexamen ausgearbeitet.<sup>8</sup>

Für diese anspruchs- und verantwortungsvollen Tätigkeiten benötigen die Expertinnen und Experten nebst fundiertem Fachwissen ein hohes Mass an Sozialkompetenz. Sie müssen zudem zwei Landessprachen beherrschen, um einerseits aktiv bei der Erarbeitung der Prüfungsfragen mitwirken zu können und andererseits ihrer Rolle als Examinatorin resp. Examinator während den Prüfungen gerecht zu werden.

Dieses Engagement – als Kommissionsmitglied oder als Experte/in – wird mit 400 Franken pro Tag entschädigt<sup>9</sup>.

Die Kommission hat vielfältige und verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen, was ohne engagierte und teamorientierte Mitglieder und Expertinnen und Experten nicht möglich wäre.

Danke – Merci – Grazie

Georges Caviezel, pat. Ing.-Geom. Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer geometerkommission@swisstopo.ch

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 1 Geschäftsreglement

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Art. 7 Geschäftsreglement

<sup>7</sup> Art. 9 GeomV

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Art. 4 und 5 Geschäftsreglement

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Anhang 2 RVOV